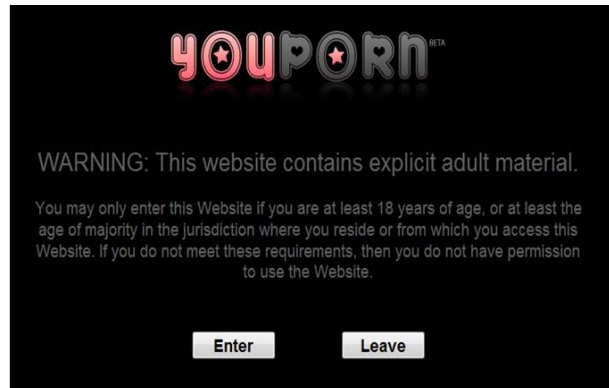


Factsheet Pornografie / Jugendschutz



Begriffsbestimmung

Sexualisierte Darstellungen werden gemäss Schweizer Recht in dreierlei Hinsicht behandelt:

- 1) **Was versteht man unter Pornografie?**
- 2) **Wem darf uneingeschränkt Zugang zu pornografischen Inhalten erlaubt werden und**
- 3) **welche Formen von Pornografie sind für alle verboten?**

Unter Pornografie versteht das Recht **grobe, vulgäre Darstellungen mit sexuellem Inhalt, die einen Menschen zum blossen Sexualobjekt machen und einen Beziehungsaspekt völlig ausklammern**. Es ist grundsätzlich verboten, **Pornografie an Menschen unter 16 Jahren weiterzugeben oder ihnen den Zugang zu ermöglichen**.

Das Strafgesetz in der Schweiz benennt zudem vier unterschiedliche Formen von **Pornografie, die für alle Menschen illegal resp. verboten sind**. Der Gesetzgeber will damit verhindern, dass eine Nachahmung dieser Sexualpraktiken stattfindet oder er will damit potentielle «Darsteller» schützen. Folgende Formen der Pornografie sind generell illegal: **Sexualisierte Darstellungen...**

- **mit Kindern unter 16 Jahren**, egal in welcher Rolle sie mitwirken, dazu gehören auch Handlungen an sich selber oder an anderen Kindern;
- **mit Tieren**;
- **mit menschlichen Ausscheidungen** (Kot und Urin, aber nicht Sperma oder Blut);
- **mit Gewalttätigkeiten**.

Unterschiede / Problematik

Durch das Internet und Smartphones hat der Zu- und Umgang zu / mit sexualisierten Darstellungen eine neue Dimension erfahren, die gerade auch von Jugendlichen gelebt wird. **Viele Jugendliche kommen vor 16 Jahren mit online-Pornografie in Berührung**. Der Jugendschutzartikel im Strafgesetzbuch bezweckt die ungestörte sexuelle Entwicklung Jugendlicher. Der Gesetzgeber hält damit fest, dass es für die sexuelle Entwicklung junger Menschen schädlich ist, wenn sie vor ihrem 16. Geburtstag mit pornografischen Inhalten konfrontiert werden. Als der Zugang zu Pornografie in erster Linie über Pornoshops, -kinos oder über Pornomagazine bestand, war es einfach möglich, unter 16-Jährige davon fernzuhalten. **Die Strafverfolgung hat inzwischen keine Möglichkeiten mehr, gegen Online-Pornoanbieter vorzugehen**, auch wenn bundesrechtlich feststeht, dass sich die meisten Pornoanbieter im Netz eigentlich strafbar machen, da sie den Zugang mittels Altersbeschränkungen nicht ernsthaft limitieren.

Ratschläge

Infolge des nicht funktionierenden Jugendschutzes sind die **Aufklärung und die Präventionsarbeit** wichtiger geworden. Bei Kindern ist es **Aufgabe des Elternhauses, den Zugang zu nicht kindgerechten Inhalten im Netz zu kontrollieren**. Technische Filter sind dabei eine Unterstützungsmöglichkeit. **Altersgerechte Aufklärung** ist eine weitere Massnahme. Bei Jugendlichen muss von geeigneten Stellen auch **der Umgang und der Inhalt von Pornografie thematisiert werden**. Sexual- und Jugendberatungen bieten eine Fülle von Angeboten für Schulen an.

Wenn eine problematischer Umgang mit Pornografie festgestellt wird

Schauen Jugendliche **exzessiv Pornografie**, ist eine **spezialisierte Abklärung bei Jugend- oder Suchtberatungsstellen** unumgänglich, denn meist liegt dem Umstand eine weitreichendere Problematik zu Grunde. **Werden Gesetzesartikel bez. Pornografie verletzt, ist die Polizei erste Anlaufstelle**.